

Markus Riesch

Internet – Neue Chancen für Menschen mit Behinderungen

Das Internet ermöglicht Unabhängigkeit und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen – könnte man meinen. Es ist aber nicht in allen Bereichen so, dass der Zugang in die vernetzte weite Welt barrierefrei gestaltet wird – obwohl die gesetzliche Ebene inzwischen Fortschritte gemacht hat und man weiss, wie Websites barrierefrei umgesetzt werden können.

Internet – Unabhängigkeit und Selbstbestimmung

Für die meisten Menschen ist das Internet längst zur Selbstverständlichkeit geworden. Die Informationen im Internet stehen rund um die Uhr zu allen nur erdenklichen Bereichen zur Verfügung. Immer mehr werden auch Dienstleistungen aller Art über das Internet abgewickelt. Doch nicht alle Menschen profitieren von dieser Entwicklung. Vor allem Menschen mit Behinderungen stossen im Internet immer wieder auf unüberwindbare Hindernisse, obwohl das Web gerade für Behinderte ungeahnte Chancen eröffnet.

Einige Beispiele sollen die vielfältigen Vorteile des Internets für Behinderte aufzeigen. Während früher ein blinder Mensch auf die Hilfe einer sehenden Person angewiesen war, um seine Zahlungen zu tätigen, kann er heute alles selbständig über das Internet ausführen. Neben der Selbständigkeit bedeutet dies für ihn unter anderem mehr Privatsphäre. Ein motorisch behinderter Mensch kann durch das Internet teilweise seine beschränkte Mobilität kompensieren. Online-Shopping bedeutet für ihn nicht nur mehr Bequemlichkeit, sondern mehr Selbstbestimmung durch Unabhängigkeit. Für

hörbehinderte Menschen, oft ausgeschlossen von zwischenmenschlicher Kommunikation, ist das Internet nicht nur ein zusätzlicher Kommunikationskanal, sondern eine Möglichkeit zur stärkeren Integration in das gesellschaftliche und soziale Umfeld. Die Möglichkeit der nutzerorientierten Präsentation von Information auf dem Internet hilft auch kognitiv behinderten Menschen, Zugang zu Lerninhalten zu erhalten, die vorher durch verschiedene Schranken verborgen blieben. Für sie bedeutet das Internet auch eine Chance auf Bildung.

Die Chancen des Internets können von Menschen mit Behinderungen zu einem grossen Teil nicht genutzt werden. Die EU geht davon aus, dass nur 3% der E-Government-Websites barrierefrei zugänglich sind, wodurch der Zugriff auf Web-Inhalte für Menschen mit Behinderungen, die etwa 15% der Bevölkerung ausmachen, ganz verhindert oder eingeschränkt wird (vgl. Europäische Kommission, 2006 und EPAN, 2005).

Auch in der Schweiz sind die meisten öffentlichen und privaten Internetangebote nicht barrierefrei zugänglich. Mit gesetzlichen Bestimmungen soll die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Bereich bei der Nutzung von Dienstleistungen über das Internet gefördert werden. Ein langer, steiniger Weg, auf dem es noch viele Hürden zu überwinden gilt.

Gesetze und ihre Umsetzungen

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c151_3.html) sieht Massnahmen im Bereich der Dienstleistungen vor. Sind diese dem Staat zuzu-

rechnen, gilt ein Benachteiligungsverbot. Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch, ohne erschwerende Bedingungen staatliche Dienstleistungen wie etwa öffentliche Schulen, Bibliotheken, Schwimmbäder und amtliche Publikationen benützen zu können. Diese Verpflichtung des Staates gilt insbesondere auch für Internet-Dienstleistungen der Gemeinwesen, d.h. von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Bund

Das BehiG wird in zwei Verordnungen konkretisiert: der Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV: www.admin.ch/ch/d/sr/c151_34.html) sowie der Verordnung vom 19. November 2003 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiV: www.admin.ch/ch/d/sr/c151_31.html). Letztere definiert u.a. den Erlass von Richtlinien im Bereich Internet, insbesondere, wie der Bund seine Internet-Dienstleistungen zu erbringen hat. Die detaillierte Regelung dieses Bereichs für den Bund unterstreicht, wie wichtig der erleichterte Zugang zu Informationen ist, den Menschen mit Behinderungen dank den neuen Technologien des Internets und ganz allgemein der Informations- und Kommunikations-Technologie (ICT) erhalten.

Art. 10 Abs. 1 BehiV sieht vor, dass sich das Internetangebot des Bundes an den internationalen Standards des World Wide Web-Consortiums (W3C) auszurichten hat, wobei die nationalen Informatikstandards ebenfalls eingehalten werden müssen. Das Ziel ist, möglichst allen Menschen Zugang zu den Webinhalten zu gewähren. Gemäss Art. 10 BehiV müssen die zuständigen Stellen die notwendigen Richtlinien dafür erlassen; für die zentrale Bundesverwaltung

eEurope 2002 – Deklaration von Riga 2006

Im Juni 2002 verabschiedete der Europäische Rat den Aktionsplan eEurope 2002. Darin wurde das Ziel definiert, bis im Jahr 2010 zu einer dynamischen und wettbewerbsfähigen wissensgestützten Wirtschaft zu werden.

Im Jahr 2006 unterzeichneten die zuständigen Minister aller EU-, EWR- und EFTA-Staaten an einer europäischen Ministerkonferenz in Riga eine Deklaration, in der sie ihre Staaten u.a. dazu verpflichteten, integratives eGovernment zu fördern. Die Deklaration von Riga wurde am 11. Juni 2006 von Bundespräsident Moritz Leuenberger unterzeichnet. Damit erklärt sich auch die Schweiz bereit, eine integrative Informationsgesellschaft aufzubauen und die konkreten Ziele umzusetzen, beispielsweise indem sie bis 2010 die Zugänglichkeit aller öffentlichen Websites sicherstellt.

Weitere Informationen unter:
www.elnclusion.ch

existieren bereits Richtlinien, welche die genauen Konformitätsstufen, die Zuständigkeiten und die Fristen beschreiben. Am 23. Mai 2005 traten die Richtlinien des Bundes zur Gestaltung barrierefreier Websites (Po28: <http://internet.isb.admin.ch/internet> → Architekturen und Standards → Dokumentlisten → Po28) in Kraft. Dieser Bundesstandard sieht vor, dass alle neuen Websites des Bundes mindestens der Konformitätsstufe AA entsprechen. AA bedeutet, dass alle Richtlinien der Priorität 1 und 2 der Web Content Accessibility Guidelines 1.0 (WCAG 1.0: www.w3.org/TR/WCAG10/) erfüllt sind. Bestehende Websites müssen diesen Standard bis zum 31. Dezember 2006 erreicht haben. PDF-Dokumente sind in den WCAG 1.0 nicht geregelt. Diese Lücke schliessen Zugänglichkeitsrichtlinien, die beispielsweise für ältere unzugängliche PDF-Dokumente regeln, dass der Informationsdienst des jeweiligen Website-Betreibers den Inhalt auf Anfrage in einem ange-

messenen Zeitraum in zugänglicher Form zur Verfügung stellen und als Alternative im Internet anbieten muss. Für die Überprüfung der Einhaltung des Standards ist die Bundeskanzlei verantwortlich. Ab dem 1. Januar 2007, wenn alle Seiten den Standard erfüllen müssen, überprüft die Bundeskanzlei periodisch die Webseiten des Bundes.

Mit verschiedenen Begleitmassnahmen wie Schulungskursen für Redaktorinnen, Redaktoren, Autorinnen und Autoren ist der Bund auf gutem Wege, die Bestimmungen des BehiG im Bereich Internetdienstleistungen bis Ende 2006 zu grossen Teilen umzusetzen.

Kantone und Gemeinden

Das BehiG sieht auch einen barrierefreien Zugang zu den Webseiten von Kantonen und Gemeinden vor. Im Gegensatz zum Bund sind die Kantone hier noch nicht weit fortgeschritten. In praktisch allen Kantonen fehlen konkrete Richtlinien, Standards und Fristen für die Umsetzung des BehiG im Bereich Accessibility. Dadurch herrscht in den Gemeinden grosse Unsicherheit. Sie sind zurzeit meist auf sich selbst gestellt, wenn

sie der Pflicht nachkommen wollen, ihr Internet-Angebot barrierefrei zugänglich zu machen. Dennoch gibt es bereits verschiedene Gemeinden in der Schweiz, die ihr Internetangebot zugänglich gemacht haben – es sind aber noch viel zu wenige.

Die Privaten

Für die privaten Dienstleistungsanbieter sind im BehiG weniger weitgehende Verpflichtungen vorgesehen als für die staatlichen. Privaten ist es untersagt, Menschen mit Behinderungen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu diskriminieren, d.h. eine Dienstleistung allein wegen einer Behinderung zu verweigern. Anders als der Staat sind Private jedoch nicht verpflichtet, bei ihren Dienstleistungsangeboten aktiv auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen. Es gibt damit auch keine rechtliche Verpflichtung von Privaten, ihre Internet-Angebote behindertengerecht auszugestalten.

Dennoch zeigt das BehiG auch auf die Privatwirtschaft Auswirkungen. Private Unternehmen setzten sich vermehrt mit der Thematik auseinander, und verschiedene Websites aus der Privatwirtschaft sind heute barrierefrei. Bei deren Erstellung sind teilweise auch die Richtlinien des Bundes zur Gestaltung barrierefreier Websites herangezogen worden.

Grösstenteils stehen für Privatunternehmen bei der Umsetzung von Barrierefreiheit wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund. Eine gesamtheitliche Betrachtung von Accessibility zeigt nämlich, dass auch wirtschaftliche Kriterien für einen «Zugang für alle» sprechen.

«Vom Gleichstellungsrecht zum barrierefreien Internet»

Auswirkungen und Hintergründe der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Richtlinien im Bereich Internet Accessibility in der Schweiz sind in einer Broschüre des Eidg. Büros für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen dokumentiert.

Diese Broschüre kann kostenlos bestellt werden:
Eidg. Büro für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen, Inselgasse 1, 3003 Bern;
ebgb@gs-edi.admin.ch

Sie steht auch als PDF in Deutsch und Englisch zur Verfügung unter:
www.access-for-all.ch/de/behig/index.html

eCH-Fachgruppe Accessibility

Auf Initiative von Design4All.ch (www.design4all.ch) und der Stiftung «Zugang für alle» (www.access4all.ch) ist am 20. Oktober 2005 im Rahmen der Standardisierungsorganisation eCH (www.ech.ch) von Vertretern des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, von Behindertenorganisationen und führenden Unternehmen der Informationstechnologie die Fachgruppe Accessibility gegründet worden. Ihr Ziel ist es, die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes auch auf Ebene der Kantone, Gemeinden und den weiteren Institutionen der öffentlichen Hand umzusetzen und zu begleiten.

Eine Fachgruppe innerhalb eCH ist ein wichtiger Schritt für eine rasche, sinnvolle und nachhaltige Umsetzung des barrierefreien Zugangs zum Internet und eGovernment für das gesamte Gemeinwesen, zugleich setzt sie und die daraus resultierenden Accessibility-Standards ein positives Signal zur Förderung der Barrierefreiheit in privaten Unternehmen und Organisationen.

Weitere Informationen

zur «eCH-Fachgruppe Accessibility»:
www.access-for-all.ch/de/ech/index.html

Barrierefreie Websites

Barrierefreies Webdesign bedeutet, Inhalte und Interaktionen im Web für alle Menschen zugänglich zu machen. Die Gestaltung barrierefreier Internetangebote bedeutet keinen Zusatzaufwand, wenn die Zugänglichkeit schon von Beginn an im Projekt berücksichtigt wird. In den nachfolgenden 10 Schritten soll aufgezeigt werden, wie die Zugänglichkeit in Web-Projekten umgesetzt werden kann.

1. *Accessibility als Chefsache*

Die Behindertenfreundlichkeit einer Website ist nicht (nur) Sache der Entwicklungsabteilung, sondern gehört in jede Internetstrategie.

2. *Accessibility als integraler Bestandteil des Projekts*

Die Barrierefreiheit ist schon von Beginn an in das Projekt mit einzubeziehen. Accessi-

bility kann in diesem Fall mit sehr geringen Mehrkosten umgesetzt werden. Die Accessibility einer bestehenden Website anzupassen oder Accessibility erst am Schluss eines Projekts zu betrachten führt hingegen zu teilweise sehr hohen Zusatzkosten.

3. *Design for all*

Das Prinzip «Design for all» stellt den User in den Vordergrund. Unabhängig von Einschränkungen soll eine Website entwickelt werden, welche von der grösstmöglichen Anzahl Benutzern sinnvoll gebraucht werden kann.

4. *Trennung zwischen strukturiertem Inhalt und Layout*

HTML ist keine Programmier- oder Seitenbeschreibungssprache! Eine strikte Trennung von strukturiertem Inhalt [(X)HTML] und dem Layout (CSS) ist der Grundstein für jede barrierefreie Website.

5. *Richtlinien*

Die internationalen Richtlinien des W₃C, die WCAG 1.0, sind konform zur Schweizer Gesetzgebung und eignen sich für alle Bereiche der öffentlichen Hand, sowie auch für private Unternehmen (vgl. www.access-for-all.ch/de/richtlinien.html).

6. *Komplexität*

Die Komplexität sollte immer dem Inhalt angemessen und keinesfalls unnötig hoch sein.

7. *Geräteunabhängig*

Die Geräteunabhängigkeit ermöglicht den Zugriff der unterschiedlichen assistierenden Technologien (z.B. Screen Reader), aber auch den Zugriff anderer Ausgabegeräte wie beispielsweise ein Mobiltelefon.

8. *Qualitätskontrolle*

Ob sich eine Website auch für Menschen mit Behinderungen eignet, kann am besten mit Betroffenen selbst überprüft werden (www.access-for-all.ch/de/webtest.html). Als Instrument für eine nachhaltige Qualitätskontrolle eignet sich eine Zertifizierung der Website,

wie sie z.B. von der Stiftung «Zugang für alle» angeboten wird (www.label4all.ch). «Zugang für alle» hat bis Mitte 2006 über 300 herkömmliche Accessibility-Tests durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die protokollierten Mängel oft nicht oder nur teilweise behoben wurden. Die klaren Richtlinien zur Vergabe des Zertifikats erhöhen nun den Anreiz, die Mängel tatsächlich zu beheben. Das Label darf nur tragen, wer das Testprotokoll erfüllt. Es richtet sich streng nach den internationalen W3C-Richtlinien und dem schweizerischen Bundesstandard (Po28).

9. Schulung

Accessibility wird teilweise durch das CMS (Content Management System) und Werkzeuge beeinflusst. Ein Teil der Accessibility wird aber immer durch die Schreibenden bestimmt. Informationsverantwortliche, Autorinnen, Autoren, Redaktorinnen und Redaktoren sollten geeignet geschult werden, damit sie die Anforderungen an eine behindertenfreundliche Website sinnvoll umsetzen können.

10. Nachhaltigkeit

Accessibility wird nicht einmal entwickelt und bleibt nachher konstant. Es ist immer darauf zu achten, dass neuer Inhalt oder neue Elemente ebenfalls zugänglich sind.

Ausblick

Das barrierefreie Internet bietet für Menschen mit Behinderungen neue Chancen für mehr Selbstständigkeit und Unabhängigkeit und ist ein wichtiges Instrument für die soziale, gesellschaftliche und berufliche Integration.

Damit dieses Potential ausgeschöpft werden kann, sind alle aufgefordert, ihre Internetangebote für alle zugänglich – barrierefrei – zu gestalten. Die gesetzlichen Bestimmungen für das Gemeinwesen müssen

rasch und sinnvoll umgesetzt werden. Dafür braucht es auch klare politische Signale. Unabhängig von diesen Gesetzen ist aber auch die Privatindustrie aufgefordert, die soziale Verantwortung wahrzunehmen und freiwillig ihre Internetangebote barrierefrei anzubieten.

Von barrierefreien Websites profitieren am Schluss nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern alle Menschen, unabhängig ihrer Einschränkungen oder ihrer Ein- und Ausgabegeräte.

Markus Riesch

Stiftung «Zugang für alle»

Schweizerische Stiftung

zur behindertengerechten

Technologienutzung

Grubenstrasse 12, 8045 Zürich

riesch@access-for-all.ch



Literatur

- EPAN – European Public Administration Network. (2005). *eAccessibility of public sector services in the European Union*. London: Cabinet Office. Internet: www.cabinetoffice.gov.uk/e-government/resources/eaccessibility/index.asp [Stand: 5.1.2007].
- Europäische Kommission. (2006). *Erster Jahresbericht über die Europäische Informationsgesellschaft*. Brüssel: Europäische Kommission. Internet: http://ec.europa.eu/information_society/eeurope/i2010/annual_report/index_en.htm [Stand: 5.1.2007]